



Segelfluggruppe beider Basel

SCHADENREGLEMENT 2001

1. Zweck

- 1.1. Das Schadenreglement dient der Vermeidung sowie einer geregelten, raschen und fachgerechten Behebung von Schäden.

2. Vermeidung

- 2.1. Jedes Gruppenmitglied ist verpflichtet, sinngemäss und sorgfältig mit dem Gruppenmaterial umzugehen.
- 2.2. Zur Vermeidung von Schäden wird auf das Flugbetriebsreglement hingewiesen.

3. Schadenereignisse und Meldepflicht

- 3.1. Flugunfälle und Vorfälle, welche unter die "Verordnung über Flugunfalluntersuchungen" fallen, sind sofort dem Büro für Flugunfalluntersuchungen (via REGA Tel. +41 1 1414), dem Flugplatzbüro sowie dem diensthabenden Fluglehrer zu melden. Das verunfallte Flugzeug ist nach Möglichkeit bis zum Eintreffen von Zeugen in der Unfalllage zu belassen.
- 3.2. Alle Unfälle, Vorfälle und Schäden sind dem Cheffluglehrer, dem Obmann und dem Bauleiter unverzüglich zu melden.
- 3.3. Wer Schäden feststellt oder verursacht, die eindeutig nicht unter die Verordnung über Flugunfalluntersuchungen fallen, meldet diese sofort dem diensthabenden Fluglehrer mündlich und dem Bauleiter mit einer schriftlichen Notiz.
- 3.4. Ist das Flugzeug nicht bis zum nächsten Tag flugtauglich, ist der Obmann, der Bauleiter sowie alle jene Organe zu informieren, welche mit dem Flugzeug zu tun haben (z.B. Götti, Flugzeugreservation, Lagerleiter, Fluglehrer).
- 3.5. Für alle Schäden, welche unter 3.1. fallen, erstellt der Schadenverursacher innerhalb einer Woche einen Schadenbericht zu Händen des Cheffluglehrers, mit Kopie an alle Vorstandsmitglieder. Der Schadenbericht enthält das Umfeld des Unfalls (Wetter, Erfahrung...), den detaillierten Schadenhergang, den Schadenumfang sowie eine provisorische Erklärung, wie und bis wann der Schaden behoben wird. Der Cheffluglehrer führt ein Gespräch mit dem Verursacher und holt zusätzlich eventuelle Zeugenaussagen und Meinungen - auch bei den Fluglehrern - ein. Er referiert darüber an der darauffolgenden Vorstandssitzung.
- 3.6. Der Vorstand beschliesst über den Schadenkostenanteil des Verursachers, sowie über eventuelle disziplinarische Massnahmen.
- 3.7. Unterlässt der Schadenverursacher die Meldung, so erhält er zusätzlich zu den Schadenbehebungskosten einen Verweis im Sinne des Flugbetriebsreglements.
- 3.8. Alle Schäden sind in der Mängelliste einzutragen.



4. Schadenbehebung

- 4.1. Bis zur Einsatzbereitschaft des Flugzeugs ist der Schadenverursacher für den Transport verantwortlich.
- 4.2. Der Schadenverursacher ist für die Organisation einer sofortigen und fachgerechten Schadenbehebung verantwortlich. Er berät sich dafür mit dem Bauleiter und wird vom Flugzeuggötti und von mit dem Baubetrieb vertrauten Gruppenmitgliedern unterstützt.
- 4.3. Die Schadenreparatur muss dem Bauleiter zur Kontrolle vorgewiesen werden.

5. Schadenkostenregelung, Selbstbehalt

- 5.1. Jeder Schadenverursacher hat bei der Benutzung eines Gruppenflugzeugs oder von Gruppenmaterial im Schadenfall einen Selbstbehalt zu übernehmen, er beträgt grundsätzlich für

	<i>SGB Mitglieder</i>	<i>nicht-SGB Mitglieder</i>
Gruppenmaterial	CHF 1'000.--	CHF 8'000.--
Segelflugzeuge	CHF 1'000.--	CHF 8'000.--
Motorsegelflugzeuge	CHF 1'000.--	CHF 8'000.--

- 5.2. Bei groben Verstössen gegen Reglemente des BAZL oder der SGB kann der Vorstand die Folgekosten dem Mitglied belasten.
- 5.3. Regressforderungen der Versicherung an die Gruppe können an den Schadenverursacher weitergegeben werden.
- 5.4. Fluglehrer in Ausübung ihrer Funktion und Flugschüler der SGB am Doppelsteuer sind von der Leistung eines Selbstbehaltes ausgenommen, sofern nicht reglementwidriges Verhalten vorliegt.
- 5.5. Bei Schäden von Flugschülern auf Alleinflügen entscheidet der Vorstand in Absprache mit den Fluglehrern.
- 5.6. In speziellen Fällen kann der Vorstand den Selbstbehalt für den Schadenverursacher reduzieren.
- 5.7. Der Schadenanteil des Verursachers wird 30 Tage nach dem schriftlich mitgeteilten Entscheid des Vorstandes fällig.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. In allen Fällen, die vom vorliegenden Reglement nicht erfasst werden, gelten die gesetzlichen Vorschriften und Reglemente, die statutarischen Bestimmungen der SGB sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes der SGB.
- 6.2. Die gemäss Statuten der SGB geltenden Anhänge bilden in der jeweils gültigen Fassung integrierende Bestandteile dieses Schadenreglements.
- 6.3. Der Schadenverursacher hat bis 30 Tage nach Erhalt des Entscheides das Recht auf Rekurs. Gerichtsstand ist Basel.
- 6.4. Dieses Reglement ersetzt alle früheren Schaden- und Bruchschadenreglemente.

Basel, im März 2001

SEGELFLUGGRUPPE BEIDER BASEL

Der Vorstand, vertreten durch den Präsidenten Simon Maurer